



Antwort zur Anfrage Nr. 0604/2021 der Parteien im Ortsbeirat betreffend **Blühwiesen Laubenheimer Höhe (SPD, Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Das Dezernat V teilt hierzu folgendes mit:

Vorbemerkung

Die Anlage von Blühstreifen ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Sie dienen der Artenvielfalt und sind nicht zuletzt auch einfach „schön anzuschauen“. Insbesondere bieten sich für die Anlage von Blühstreifen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Aber auch sonstige Grünflächen (beispielsweise Verkehrsgrün) können sinnvoll ergänzt oder umgewandelt werden.

Insgesamt fallen städtische Grünflächen je nach Funktion (öffentliche Grünfläche, Ausgleichsfläche, Flächen in der Pflege der Biotopkolonne, Flächen in Schutzgebieten ...) in unterschiedliche Aufgabenbereiche und einzelne Abteilungen des Grün- und Umweltamtes. Die Pflege der städtischen grünen Flächen einer Landeshauptstadt wäre ohne eine Aufgabenverteilung nicht zu bewältigen. Ein Austausch zwischen den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern findet regelmäßig statt.

Wir bitten daher um Verständnis für die unterschiedlichen Zuständigkeiten, die auf den ersten Blick als „Kompetenzdickicht“ wahrgenommen werden können.

Ausgleichsflächen

Wer in Natur und Landschaft eingreift, muss dies an anderer Stelle ausgleichen. So sieht es das Landesnaturschutzgesetz vor. Dies ist bei der Umsetzung von größeren Bauprojekten oder dem Neubau von Straßen der Fall. Für Ausgleichsflächen wiederum bestehen klare Vorgaben und Konzepte, die in den Entscheidungen der jeweiligen einzelnen Bauverfahren festgelegt worden sind. Eine Abweichung von diesen Konzepten ist naturschutzrechtlich nicht möglich und naturschutzfachlich auch nicht sinnvoll.

Biotopflächen

Auch für diese bestehen klare fachliche Pflegekonzepte, die bereits seit Jahren verfolgt und umgesetzt werden. Eine Abweichung von diesen Konzepten ist naturschutzfachlich ebenfalls nicht sinnvoll.

Der zitierte Auszug aus dem Sachstandsbericht zur Anfrage 1122/2020 bezieht sich auf einen Antrag zur Herrichtung von Blühwiesen im Bereich der Laubenheimer Höhe (Ausgleichsfläche): Bei den in der Anlage zur aktuellen Anfrage in Rede stehenden Flächen im Laubenheimer Hang handelt es sich ebenfalls um städtische Flächen. Diesen kommt eine Funktion als Ausgleichsflächen aus dem Flurbereinigungsverfahren zu. Diese Flächen werden im Rahmen der Biotoppflege von der Biotopkolonne des Grün- und Umweltamtes bzw. durch einen Landwirt im Rahmen eines Pachtvertrages mit der Stadt gepflegt.

Die der Anfrage 0604/2021 zugrunde liegenden Flächen befinden sich im Laubenheimer Hang und waren daher nicht Gegenstand des Sachstandsberichtes aus 2020.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die Fragen wie folgt:

1) Welche botanische Aufnahme (Zahl der Blühpflanzenarten) stützt die Aussage, es handele sich bei den in Rede stehenden Flächen (siehe Anhang) um blütenreiche Wiesen?

Für die auf der Laubenheimer Höhe liegenden Ausgleichsflächen liegen pflanzensoziologische Kartierungen vor, für die Flächen im Laubenheimer Hang hingegen nicht.

Die Pflege von extensiven Wiesenflächen besteht aus einer Phase 1 mit einer Aushagerung mit Entzug von Stickstoff durch zwei bis dreimaliges Mähen und einer sich daran anschließenden Phase 2 mit einer jährlichen späten Mahd. So kann sich langfristig eine magere Wiesenfläche entwickeln. Ansaaten erfolgen hierbei nicht mehr. Relevant für die langfristige Entwicklung gemäß dem Entwicklungsziel „Wiesen magerer bzw. mittlerer Standorte“ ist die jährliche Pflege. Umbrechen und Neueinsaat der bestehenden Flächen sind für das langfristige Entwicklungsziel bei älteren Wiesenflächen nicht immer förderlich.

2) Bestehen hinsichtlich einer Bepflanzung mit „Insektenweiden-Kräutern“ gegebenenfalls rechtliche Hürden aus dem Status als Ausgleichsflächen? -Wenn ja, welche?

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das naturschutzfachliche Ziel einer Ausgleichsfläche von der Art und Weise des Eingriffs und der betroffenen Flora und Fauna abhängt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation eines Eingriffes werden im Fachbeitrag Naturschutz, in landespflegerischen Planungsbeiträgen oder in Umweltberichten festgesetzt. Je nach Eingriff kann die Kompensation u. a. durch die Entwicklung blütenreicher Wiesen und Säume, von Hecken und Sträuchern oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Offenlandarten erfolgen. Dies wird im Einzelfall abgeleitet.

Die Pflege der städtischen Ausgleichsflächen kann auf der Grundlage eines Vertrages an fachkundige Dritte (Landwirte, Fachfirmen) übertragen werden. Eine Bepflanzung oder die Aussaat von „Insektenweiden-Kräutern“ durch eine örtliche Initiative auf städtischen Ausgleichsflächen müsste den o.g. Voraussetzungen entsprechen.

3) Bestehen hinsichtlich einer Bepflanzung mit „Insektenweiden-Kräutern“ gegebenenfalls naturschutzfachliche Hürden? - Wenn ja welche?

Um langfristig eine blütenreiche Wiese oder einen wegebegleitenden Saum zu entwickeln oder herzustellen, sind Kenntnisse der Ausgangsbedingungen (Boden, Klima, Hanglage, Exposition, vorhandene Vegetation, Zielarten Fauna, ...) erforderlich. Nicht jede Wiesenmischung ist gleichermaßen für jede Fläche und jede Insektenart geeignet.

Viele der angebotenen bunten Blümmischungen sind als Bienenweide für Honigbienen konzipiert, nicht aber für oft auf bestimmte Pflanzenarten spezialisierte Wildbienen und Schmetterlingsarten. Für die freie Natur schreibt der § 40 Bundesnaturschutzgesetz zudem die Verwendung von Gehölzen und Saatgut aus der Region (Vorkommensgebiet) vor. Zu diesem Zweck werden zertifizierte Saatgutmischungen von spezialisierten Anbietern angeboten.

Eine Bepflanzung mit Insektenweidenkräutern ist aus unter 1) genanntem Grund auf den in Rede stehenden Flächen naturschutzfachlich nicht zielführend. Eine mögliche Aufwertung kann durch Spezialverfahren wie das „Heudruschverfahren“ erzielt werden, beispielsweise mit Heu von wertvollen Nachbarflächen.

4) Zu welchem Zeitpunkt sieht die Verwaltung die planerische Möglichkeit, eine Bepflanzung der in Rede stehenden Flächen mit „Insektenweide-Kräutern“ vorzunehmen?

Siehe Antwort 3)

Ergänzend sei hinzugefügt, dass die Fläche am Aussichtspunkt jährlich gemäht wird und eine Baumpflanzung von Laubenheimer Bürger:innen in Abstimmung mit dem Grün- und Umweltamt geplant ist. Die Wiesenfläche im vorderen Bereich des Erich Koch Höhenweges wird regelmäßig mehrmals jährlich von den Winzern gemulcht, so dass aufgrund des Nährstoffeintrags dort keine artenreiche Wiese entstehen kann.

Ein Konzept zu Blühstreifen in Weinbergen wurde vom Dienstleistungszentrum ländlicher Raum für die Moselhänge erarbeitet. Es wird derzeit geprüft, inwieweit dies auf die Weinberge in Mainz übertragbar ist.

Mainz, 16. April 2021

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete